A M T S B L A T T

Gemeinde Rechtenstein

Herausgeber: Bürgermeisteramt 89611 Rechtenstein — Jahrgang 55

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Bürgermeister Florian Stöhr oder Vertreter im Amt — **01.03.2024** — **Nr. 9**

Öffnungszeiten des Rathauses: Tel. 07375/244

Mittwoch 9.00-11.00 Uhr, Die. u. Do. 17.00-19.00 Uhr, Freitag 10.00-11.00 Uhr Fax: 07375/ 92015

Homepage: www.rechtenstein.de E-Mail: **gemeinde@rechtenstein.de**

Durch Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Rathauses können Sprechzeiten des Bürgermeisters entfallen.
Wichtige Termine, auch außerhalb der Öffnungszeiten, können vorher telefonisch vereinbart werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Geburtstage im März

Herr Edwin	G a i r i n g	am	08.03.2024	77 Jahre
Herr Helmut	B r a n d l	am	30.03.2024	84 Jahre

Die wahre Lebenskunst besteht darin,
im Alltäglichen
das Wunderbare zu sehen
Pearl S. Buck

Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Glück im neuen Lebensjahr.

Bitte um Beachtung:

Am Dienstag, 05.03.2024, ist das Rathaus geschlossen! Bürgermeister Stöhr nimmt an diesem Tag an mehreren Sitzungen teil.
Ihre Gemeindeverwaltung

Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 18.01.2024

Aus der Bürgerschaft kam die Anfrage, das Gemeindehaus für eine gewerbliche musikalische Veranstaltungsreihe zu buchen. Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag abgelehnt, auch um die Mieter im Obergeschoß und die Anwohner des Gemeindehauses zu schützen.
Die Gebühren der Gemeinde Rechtenstein und hier auch die Amtsblattgebühren bleiben vorerst so wie sie bisher sind.
Die Dorfputzete ist, da ab 29.02.2024 nicht mehr erheblich in Bäume, Hecken und Sträucher eingegriffen werden darf, auf den 09.11.2024 terminiert.
Am 21.03.2024 um 20.00 Uhr ist die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung, zu der ich Sie alle jetzt schon herzlich einlade.
Ihr Bürgermeister Florian Stöhr

Gemeinde Rechtenstein	Landkreis Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats ~~und des Ortschaftsrats~~ ~~1)~~ am 09. Juni 2024

Hinweise:

1. Diese Bekanntmachung muss nach § 3 Abs. 1 KomWG spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag, also spätestens am Montag, dem 18. März 2024 erfolgen. Bei Durchführung der Wahlen der Kreisräte und der Gemeinderäte sollen die Bekanntmachungen gleichzeitig vorgenommen werden - Abstimmung mit dem Landratsamt - (§ 50 Abs. 1 KomWO).

~~2. Die Bekanntmachung der Wahl des Ortschaftsrats wird mit der Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats verbunden (§ 37 Abs. 1 KomWG) 1).~~

3. Mit dieser Bekanntmachung **kann** die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen verbunden werden (§ 5 Abs. 1 KomWO) - siehe auch Kohlhammer-Vordruck 08/022/4507/27 - . Wegen der gleichzeitigen Durchführung der Europawahl siehe § 51g KomWO.

4. Der vorgeschriebene Inhalt dieser Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 KomWO. Sie muss einen Hinweis auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO enthalten.

5. Die Bekanntmachung ist in der Form durchzuführen, die in der Gemeindesatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt ist (§ 55 Abs. 2 KomWO i. V. m. § 1 DVO GemO).
   Bei Bekanntmachung durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt der Tag der letzten Bekanntmachungshandlung (Anschlag oder Hinweis) als Tag der Bekanntmachung; unberührt bleibt die Bestimmung, dass der Anschlag während der Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in	Nummer	Datum vom
X das **Amtsblatt**	9	01.03.2024
☐ die **Zeitung**		
☐ die **Zeitung**		

X Belegblätter wurden zu den Akten genommen. ☐ durch Bereitstellen im Internet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 DVO GemO).

☐ Anschlag an der **Verkündungstafel des Rathauses** und

ausgehängt am	Datum		abgenommen am	Datum	

unter gleichzeitigem Hinweis auf den Anschlag durch

am Datum

Ein Belegstück wurde zu den Akten genommen.

Datum	Unterschrift
27.02.2024	Florian Stöhr, Bürgermeister

Gemeinde **Rechtenstein**	Landkreis **Alb-Donau-Kreis**

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024

1. **Am Sonntag, 09. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**

   In Rechtenstein sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Rechtenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- ~~die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;~~
- ~~für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;~~
- ~~die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;~~
- ~~Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.~~

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Rechtenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein** - kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 Kom-WO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Rechtenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6)] – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6)] – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(steht so im Muster!)

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 - (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Rechtenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Rechenstein, Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Rechtenstein, den 27. Februar 2024

Bürgermeisteramt
Florian Stohr, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Änderung der Öffnungszeiten im Rathaus ab 25. März 2024

Frau Pfänder ist ab 25. März 2024 im Mutterschutz. Alles Gute, Frau Pfänder!
Wir begrüßen Frau Ramona Mischke aus Obermarchtal, die sich netterweise bereit erklärt hat die Vertretung zu übernehmen.
Vielen Dank und herzlich Willkommen in Rechtenstein, Frau Mischke!

Öffnungszeiten Rathaus ab 25. März 2024:

Montag:	09.00 – 11.00 Uhr
Montag 14-tägig:	18.00 – 19.30 Uhr
Dienstag:	17.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	17.00 – 19.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Bitte vereinbaren Sie in jedem Fall telefonisch einen Termin für Ihre Belange, gerne auch über
E-Mail: gemeinde@rechtenstein.de
Wenn Sie uns eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen rufen wir Sie gerne zurück.
Ihre Gemeindeverwaltung

Leerung der Abfalltonnen

Gelber Sack am Montag,	04.03.2024
Restmüll am Dienstag,	05.03.2024
Blaue Tonne am Mittwoch,	06.03.2024
Biotonne am Donnerstag,	07.03.2024

Deutsche Rentenversicherung

Der nächste Sprechtag in Ehingen ist am **Dienstag, 12.03.2024** im Bürgerhaus in der Oberschaffnei, 1. OG in 89584 Ehingen, Schulgasse 21

Problemstoffsammlung im Entsorgungszentrum Ehingen, am Samstag, 09.03.2024

Gesammelt werden nur Problemstoffe aus Privathaushalten, nicht angenommen werden Problemstoffe aus Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe, Vereinen, Schulen, Kommunen und vergleichbaren Einrichtungen.
Den kompletten Fahrplan des Schadstoffmobils gibt es auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.aw-adk.de unter „Aktuelles“ und unter „Abfallarten“. Auch die Termine der Problemstoffsammlung auf den Entsorgungszentren sind hier abrufbar.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Arbeitsgemeinschaft Weltkultursprung gewinnt Staatsanzeiger Award 2023

Eine Zeitreise in die Steinzeit – das machen die 600 Meter bis 6,7 Kilometer langen „Eiszeitspuren“ möglich: Die Themenwege führen seit Ende 2021 Gäste und Einheimische zu den Welterbe-Höhlen im Ach- und Lonetal. Große, illustrierte Informationstafeln vermitteln entlang der Wege Wissen zum Thema Eiszeit und Kinder erwartet eine Vielzahl an Erlebnisstationen, wie die imposanten, eiszeitlichen Holzklettertiere. Sie sind Teil des umfangreichen Informations- und Beschilderungssystem im Welterbegebiet. Dieses ist nun am vergangenen Donnerstagabend mit dem Staatsanzeiger Award in der Kategorie „Kultur und Tourismus“ ausgezeichnet worden. Die Staatsanzeiger Akademie, ein Weiterbildungsinstitut der Wochenzeitung „Staatsanzeiger“, hat den Preis kürzlich im Landesmuseum Württemberg in Stuttgart in fünf unterschiedlichen Kategorien vergeben. Zahlreiche Bewerbungen aus ganz Deutschland waren dafür eingegangen. In der Kategorie „Kultur und Tourismus“ konnten Projekte eingereicht werden, mit denen die Bekanntheit von Kultureinrichtungen oder Kommunen gesteigert werden sollen. Seit der Anerkennung zum UNESCO-Welterbe im Jahr 2017 arbeitet die Arbeitsgemeinschaft Weltkultursprung daran, die „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ für

Besucher sichtbar und erlebbar zu machen. Um das umfangreiche Informations- und Beschilderungssystem zu entwickeln und umzusetzen, das sich in einer einheitlichen Gestaltung über das Achtal und das Lonetal erstreckt, hatten die Kommunen fünf Jahre lang intensiv und tälerübergreifend zusammengearbeitet. „Der Award ist eine besondere Auszeichnung für das Engagement der Arbeitsgemeinschaft Weltkultursprung. Gemeinsam haben wir es geschafft, das UNESCO-Weltkulturerbe im Ach- und Lonetal in Wert zu setzen und dabei ein abwechslungsreiches und informatives Freizeitangebot für Gäste und Einheimische geschaffen“, sagt Heiner Scheffold, Landrat des Alb-Donau-Kreises und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. „Mein herzlicher Dank gilt den Städten und Gemeinden Asselfingen, Blaubeuren, Herbrechtingen, Niederstotzingen, Öllingen, Rammingen und Schelklingen für die gute, interkommunale Zusammenarbeit und der Geschäftsstelle Weltkultursprung für ihre hervorragende Arbeit.“

Mitteilungen der Woche

Agentur für Arbeit

Zum Osterfest ein Praktikum im Nest

Mit den Praktikumswochen Baden-Württemberg können auch Schülerinnen und Schüler aus der Region die Vielfalt der Berufe erleben und direkte Einblicke in verschiedene Unternehmen gewinnen. Die nächste Chance dazu gibt es rund um die anstehenden Osterferien vom 11. März bis 5. April. Die Registrierung ist bereits geöffnet. Für ein Praktikum während der Schulzeit können Schülerinnen und Schüler gar eine Befreiung vom Unterricht bei der Schule beantragen. Die Anmeldung für ein Praktikum erfolgt unter **www.praktikumswochen-bw.de** mit einem kurzen Profil, ohne Lebenslauf und ohne Noten. Die Plattform bietet auch Informationen zu den teilnehmenden Unternehmen, Erklärvideos und weitere Einzelheiten zum Ablauf der Praktika.

Keine Knicke bei Knigge

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Ulm gibt am Mittwoch, den 13. März im Rahmen einer Online-Veranstaltung hilfreiche Tipps zum Bewerbungsprozess, frei nach dem Motto "Keine Knicke bei Knigge". Der einstündige Vortrag beginnt um 17 Uhr und bietet allen Interessierten zunächst einen Überblick, worauf bei einer schriftlichen Bewerbung neben dem Inhalt noch zu achten ist. Darüber hinaus wird es hilfreiche Verhaltenstipps für das Vorstellungsgespräch geben, egal ob persönlich, telefonisch oder über Onlineformate.
Eine Anmeldung ist erforderlich unter Ulm.BiZ@arbeitsagentur.de oder telefonisch über die BiZ-Hotline unter 0731 160-888. Der Link zum Videokonferenzportal wird 1-2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugesandt. Die Teilnahme ist kostenfrei und mittels Computer, Notebook, Tablet oder Smartphone möglich.

Beruf, Familie und ein Hut

Am 8. März wird der Weltfrauentag gefeiert. Dabei gehen die Wurzeln des Internationalen Frauentages über einhundert Jahre in die Vergangenheit zurück. Denkt man beispielsweise an das Wahlrecht für Frauen oder an die Emanzipation von Arbeiterinnen, so hat sich bis heute vieles getan. Zurück in der Gegenwart scheint es inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden zu sein, dass Frauen wie Männer im Berufsleben stehen. Doch passen Familie und Beruf heute besser unter einen Hut als früher? Immerhin herrscht am Arbeitsmarkt ein großer Fachkräftebedarf, nicht zuletzt, da der demografische Wandel zunehmend spürbar wird. Die Zahlen verraten, dass knapp 45 Prozent aller Beschäftigten im Ulmer Agenturbezirk Frauen sind. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Agenturbezirk Donauwörth, wozu der Landkreis Neu-Ulm zählt. Ein nahezu ein ausgeglichenes Verhältnis also, könnte man meinen. Doch bereits eine statistische Ebene tiefer kommt ein anderes Bild zum Vorschein. Von allen Vollzeitbeschäftigten sind nur noch 31,4 Prozent Frauen und bei den Teilzeitbeschäftigten liegt der Frauenanteil bei imposanten 81,9 Prozent. Weiter ist auffällig, dass der Frauenanteil bei den ausschließlich geringfügigen Beschäftigten mit über 60 Prozent ebenfalls sehr hoch liegt. „Es sind überwiegend Frauen, die die Kinderbetreuung und -erziehung oder auch eine häusliche Pflegetätigkeit übernehmen. Da bleibt keine Zeit für einen Vollzeitjob“, betont Constanze Abendroth, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Ulm. „Viele von Ihnen stehen in keinem offiziellen Arbeitsverhältnis und werden von der Arbeitsmarktstatistik nicht erfasst. Wir nennen sie die stille Reserve“, fährt Abendroth fort und gibt an, das mit dieser Personengruppe ein vermutlich hohes, doch unbekanntes Potential für den Arbeitskräftebedarf schlummert. So zählt die Arbeitsmarktstatistik für die Region der Ulmer Arbeitsagentur

346 817 Menschen im erwerbsfähigen Alter, also Frauen und Männer von 15 bis unter 65 Jahren. Hingegen besagt die Beschäftigtenstatistik, dass in derselben Region 251 815 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und 33 520 Menschen ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Aktuell sind 12 570 Menschen unterbeschäftigt, also arbeitslos oder aus anderem Grund dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehend. Ein Zahlenspiel, woraus sich zwar nicht die tatsächliche Anzahl der stillen Reserve ergibt aber ein Potential umreißt, welches in Bezug auf den Personalbedarf am Arbeitsmarkt durchaus eine gewisse Wirkkraft entfalten könnte. Im Grunde bleibt das Thema Erwerbstätigkeit natürlich eine Entscheidung, die jeder für sich selbst treffen muss, zumindest sofern es die finanzielle Lage zulässt. Was aber, wenn der Wunsch eines beruflichen Wiedereinstiegs aufkeimt? Schließlich ist das, sofern es die familiären Umstände zulassen, gerade jetzt eine berechtigte Überlegung. Die meisten Menschen der stillen Reserve sind gut ausgebildet und am Arbeitsmarkt werden Fach- und Arbeitskräfte gesucht. Wenn es Realität werden soll, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen, bieten die regionalen Arbeitsagenturen Frauen wie Männern eine konkrete Anlaufstelle zur Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg: Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder kurz, die BCA. Im Angebot enthalten sind auch Beratungen zu geförderten Umschulungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, um sich für den Arbeitsmarkt wieder fit zu machen. Das macht die Berufsberatung im Erwerbsleben.

Zurück in den Beruf

„Zurück in den Beruf –mit uns (erfolgreiche) durchstarten!“ lautet das Motto des am Dienstag, den 12. März stattfindenden Telefonaktionstages. An diesem Tag informiert Constanze Abendroth, Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Ulm von 9 bis 15 Uhr über die vielfältigen Möglichkeiten auf dem regionalen Arbeitsmarkt und darüber, wie Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen sind. Geklärt werden können auch Fragen zur Berufswegeplanung und zu Qualifizierungsangeboten. Interessierte Frauen und Männer erreichen unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 4 5555 00 die Service-Center der Bundesagentur für Arbeit. Nach Nennung des Kennworts „Chance Job“ und ihres Wohnorts werden sie direkt an die für sie zuständige Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt verbunden. Der Telefonaktionstag ist ein Angebot der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Rahmen der Aktionswoche zum Internationalen Frauentag am 8. März. Der Anruf ist unverbindlich.

Deutsche Rentenversicherung

Bescheinigung für Ruheständler wird derzeit verschickt: Hilfe bei der Steuererklärung

Grundsätzlich müssen Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2023 lag der Freibetrag bei 10.908 Euro für Singles und bei 21.816 Euro für Verheiratete. Hilfe erhalten Ruheständler dabei durch die kostenlose Bescheinigung „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“. Diese Bescheinigung führt alle steuerrechtlich relevanten Beträge auf, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch für das Jahr 2023 an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Wer die „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ in der Vergangenheit schon einmal angefragt hat, bekommt sie auch für 2023 wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie hingegen erstmals benötigt, kann sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Als sogenannte eDaten liegen die steuerrechtlich relevanten Beträge der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de steht die Broschüre unter „Pressemitteilungen und Nachrichten“ ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Gedanke der Woche

Die ersten lila Blümchen

Die ersten lila Blümchen
im Garten mit der Sonne tanzen.
Wer weiss, ob noch ein Stürmchen
mit Schnee auf ihren Köpfen landet.

Beat Jan

Ärzte- und Apotheken-Bereitschaftsdienst

Telefonnummer ärztlicher Notfalldienst: 116 117
Notfalldienst-Bereitschaftszeiten:

Montag/Dienstag/Donnerstag:	18:00 – 08:00 Uhr des Folgetages,
Mittwoch:	13.00 – 08:00 Uhr des Folgetages,
Freitag:	16:00 – 08:00 Uhr des Folgetages,
Samstag/Sonntag/Feiertage:	08:00 – 08.00 Uhr des Folgetages.

Wichtige Änderungen der Notfallpraxen:

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt **ab 25.10.2023** und vorerst bis auf Weiteres. Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten Ihrer Notfallpraxis auf unserer Homepage unter nachfolgendem Link einzusehen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Ehingen (gegenüber Information am Haupteingang):
Geänderte Öffnungszeiten im Kreiskrankenhaus Ehingen: Samstag/Sonntag/Feiertage: 08.00 – 18.00 Uhr
An Werktagen ist die Notfallpraxis nicht besetzt. Die Notfallpraxis steht allen Bürgern in der Region zur Verfügung. Für die Sprechstunde benötigen Sie keinen Termin.

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis (Sternplatz 5, Ehingen):
Dienstag/Freitag: 08.00-12.30 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Claudia Litzbarski, Tel. 07391/7792476, claudia.litzbarski@alb-donau-kreis.de

Zahnärztlicher Notfalldienst: zu erfragen unter Tel**. 0761/120 120 00 oder 01801/116 116**

Sozialstation Munderkingen: Tel. 07393/3882

Apothekendienst: Der taggenaue Apotheken-Notdienst für Rechtenstein ist abrufbar über
Telefon unter 0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz) oder über
Handy unter 22833 (max. 69 ct/min), **(https://www.lak-bw.de/notdienstportal/notdienstkreis.html)**

Hinweis: Die gegebenen Informationen über die Notdienste der Apotheken sind unverbindlich, da kurzfristige Tausche möglicherweise nicht mehr rechtzeitig dargestellt/übermittelt werden können. Der Betreiber dieser Portale/Dienste kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen die angegebene Apotheke auch tatsächlich erreichen zu können, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit der gewählten Apotheke zu empfehlen.

Kirchliche Nachrichten

KIRCHENANZEIGER

Kath. Pfarrämter Obermarchtal mit Rechtenstein, Datthausen und Mittenhausen, Reutlingendorf, Emeringen
89611 Obermarchtal, Klosteranlage 4
Pfarrbüro Obermarchtal — Telefon 07375 / 92 131
Pfarrer Gianfranco Loi, — Fax 07375 / 92 132
Diakon Johannes Hänn, Diakon Patrick Kurfess
Email: StPetrusundPaulus.obermarchtal@drs.de
Homepage: www.se-marchtal.de

Sprechzeit des Pfarrers nach telefonischer Vereinbarung – im Notfall (Krankensalbung) 0737592131		
Öffnungszeit Pfarrbüro Montag Ruhetag	Dienstag Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:30 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Marchtal

Freitag, 01.03.	Weltgebetstag der Frauen aller Konfessionen	
18:00 Uhr	ökumenischer Gottesdienst	St. Andreas Untermarchtal
Samstag, 02.03.		
14:00 Uhr	Beichtgelegenheit	Klosterkirche Untermarchtal
18:00 Uhr	Sonntagvorabendmesse Abschluss der SE Wallfahrt	St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 03.03.	3. Fastensonntag	
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal
08:45 Uhr	Wortgottesdienst	St. Sixtus Reutlingendorf
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	St. Michael Neuburg
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Familiengottesdienst	Münster Obermarchtal
Donnerstag, 07.03.		
07:30 Uhr	Schülermesse	St. Andreas Untermarchtal
Samstag, 09.03.	hl. Franziska, hl. Bruno	
14:00 Uhr	Beichtgelegenheit	Klosterkirche Untermarchtal
18:00 Uhr	Sonntagvorabendmesse zur Wallfahrt der SE, Vorstellung neuer Diakon	Münster Obermarchtal
Sonntag, 10.03.	4. Fastensonntag - Laetare	
10:15 Uhr	Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Eucharistiefeier	St. Sixtus Reutlingendorf
	Kein Gottesdienst	Münster Obermarchtal
Donnerstag, 14.03.	hl. Mathilde	
07:30 Uhr	Schülerwortgottesdienst	St. Andreas Untermarchtal
14:30 Uhr	Krankensalbungsgottesdienst	St. Andreas Untermarchtal
Samstag, 16.03.		
18:00 Uhr	Eucharistiefeier zur SE Wallfahrt	St. Sixtus Reutlingendorf
Sonntag, 17.03.	5. Fastensonntag – Misereorkollekte	
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal
08:45 Uhr	Eucharistiefeier	St. Michael Neuburg
10:15 Uhr	Wortgottesdienst	St. Urban Emeringen
10:15 Uhr	Eucharistiefeier	Münster Obermarchtal
Dienstag, 19.03.	hl. Josef	
09:00 Uhr	Wortgottesdienst zum Josefstag	Kapelle St.Josef Emeringen

Kath. Kirchengemeinde Untermarchtal, Bücherei: Freitag, 15.03.2024 von 17:30 – 18.30 Uhr

Seelsorgeeinheit Marchtal

Obermarchtal · Untermarchtal · Emeringen · Reutlingendorf Neuburg, Dekanat Ehingen-Ulm

Wir schenken Zeit

Besuchsdienst in der SE Marchtal Kontakte: Klosteranlage 4, 89611 Obermarchtal
Tel.: 07375 – 92131, Fax: 07375 – 92132**,**
E-Mail: johannes.haenn@drs.de
Telefonisch erreichen Sie uns: Di. bis Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 17:00 Uhr
Bernhard Mittl, Kirchengde.Rat in St. Andreas,
Johannes Hänn, Diakon in der SE Marchtal

In den Wintermonaten bereits um 17.00 Uhr

Liebe Gemeindemitglieder,

die erste Etappe unserer Fußwallfahrt durch die Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit war bei bestem Wetter, guter Beteiligung und der Einweihung der neuen Brücke über die Lauter, ein voller Erfolg. Unsere nächste Etappe ist am Samstag, 2. März. Geplant ist, dass wir um **17:00 Uhr in Neuburg** an der Kirche starten. Wir wallfahren nach Untermarchtal. Dort ist um **18:00 Uhr Gottesdienst in St. Andreas**.
Am Samstag, 09. März führt uns unsere Wallfahrt von Untermarchtal nach Obermarchtal. Wir laufen um 16:45 Uhr in Untermarchtal los. Um 18:00 Uhr ist Gottesdienst im Münster in Obermarchtal.
Wir laden alle Gemeindemitglieder und Interessierte zur Wallfahrt ein und freuen uns auf eine besinnliche und freudevolle Begegnung.

Herzliche Einladung zum Mitmachgottesdienst

„Ein offenes Herz haben“
Sonntag, 03. März 2024 um **10.15 Uhr im Münster Obermarchtal**
Musikalische Umrahmung durch die GoDi Gruppe
Wir freuen uns auf viele Familien, die mit uns diesen Gottesdienst feiern.
Das Familiengottesdienst-Team

Ab Aschermittwoch gibt es wieder Bei Anruf – Andacht Rufen Sie doch mal an! 07391-9092920 (zum normalen Ortstarif ohne Zusatzkosten) Die Andachten wechseln wöchentlich und zu den Festtagen täglich.
Zuhören - Innehalten Ermutigung erfahren
Ihr Diakon Roland Gaschler (Seniorenbeauftragter der Seelsorgeeinheit Donau-Winkel)

Einladung „Krankensalbungsgottesdienst - Sakrament der Stärke“
Liebe Seniorinnen und Senioren der SE Marchtal, liebe interessierte Mitglieder in unseren Kirchengemeinden, wir möchten sie herzlich zum Start zur neuen Angebotsreihe in unseren Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit Marchtal einladen.
„Krankensalbungsgottesdienst-Sakrament der Stärke“
Donnerstag, 14. März 2024 14.30 Uhr Pfarrkirche St. Andreas Untermarchtal – anschließend Kaffee/Tee und Hefezopf im Pfarrsaal. Der Gottesdienst wird von Herrn Pfarrer Gianfranco Loi zelebriert. Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.
Pfarrer Gianfranco Loi, Diakon Johannes Hänn
Bernhard Mittl, Kirchengemeinderat, St. Andreas Untermarchtal

St. Petrus und Paulus Obermarchtal

Freitag, 01.03.

17:30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, Beichtgelegenheit
18:00 Uhr	Abendmesse in St. Urban
19:00 Uhr	Cäcilienfeier des Münsterchores im M3ELF

Samstag, 02.03.	
18:00 Uhr	Vorabendmesse zum Abschluss der SE Wallfahrt in St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 03.03.	**3. Fastensonntag**
10:15 Uhr	Eucharistiefeier im Münster, Familiengottesdienstmitgestaltet von der Godigruppe und dem Familiengottesdienstteam, Lektor Fabian
Mittwoch, 06.03.	**hl. Fridolin v.Säckingen**
07:45 Uhr	Schülermesse in St. Urban
17:00 Uhr	Friedensgebet in St. Urban
19:00 Uhr	Kirchengemeinderatssitzung im Pfarrsaal Obermarchtal
Freitag, 08.03.	
17:30 Uhr	Anbetung, Rosenkranzgebet, **keine Beichtgelegenheit**
18:00 Uhr	Wortgottesdienst in St. Urban
Samstag, 09.03.	
18:00 Uhr	Eucharistiefeier im Münster zum Abschluss der SE Wallfahrt, Vorstellung von Diakon Patrick Kurfess, Lektorin Hanna

Ministrantendienst Obermarchtal

01.03.	Florian und Thomas Schwendele
03.03.	Konrad und Gustav Schauber Franziska und Marie-Louise Stöhr
08.03.	siehe neuer Plan

<u>Münsterchor St. Peter und Paul Obermarchtal</u>

Liebe Sängerinnen und Sänger,
am Freitag, 01.03.2024 findet um 19.00 Uhr im Gasthaus M3ELF unsere Vollversammlung mit anschließender Cäcilienfeier statt.
Dazu ergeht herzliche Einladung.
Tagesordnung:

Begrüßung
Berichte Schriftführerin, Kassiererin,
Kassenprüfer (Entlastung)
Chorleiter
Ehrungen
Für die Vorstandschaft
Renate Baier

Kirchengemeinderatssitzung in Obermarchtal
Mittwoch, 06.03.2024, 19 Uhr im Pfarrsaal Obermarchtal
Tagesordnung:
TOP 1 Protokoll der letzten Sitzung
TOP 2 Kooperationsvereinbarung
Orgelkonzerte
TOP 3 Vertreter für die Jugend im KGR
TOP 4 Beschluss über die Verwendung der Sternsingergelder 2024
TOP 5 Fronleichnam 4. Altar
TOP 6 Treffen Arbeitssicherheit
TOP 6 Sonstiges

<u>St. Sixtus Reutlingendorf</u>

Sonntag, 03.03.	**3.Fastensonntag**
08:45 Uhr	Wortgottesdienst in Reutlingendorf
Dienstag, 05.03.	
09:00 Uhr	hl. Messe in Reutlingendorf

Sonntag, 10.03.	**4. Fastensonntag-Laetare**
10:15 Uhr	Eucharistiefeier in Reutlingendorf, Vorstellung Diakon Patrick Kurfess Hl. Messe für Theresia und Karl Nagler
Freitag, 15.03.	
19:00 Uhr	Kreuzwegandacht in Reutlingendorf

St. Urban Emeringen

Sonntag, 03.03.	**3. Fastensonntag**
08:45 Uhr	Eucharistiefeier in Emeringen, hl. Messe für Gotthard Kloker, Lektorin Evelyn
Sonntag, 10.03.	**4. Fastensonntag-Laetare**
08:45 Uhr	Eucharistiefeier in Emeringen, Vorstellung Diakon Patrick Kurfess, Lektorin Evelyn
Dienstag, 12.03.	
09:00 Uhr	hl. Messe in Emeringen

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MUNDERKINGEN

Prälat-Rieger-Str. 29, 89597 Munderkingen, Tel. 07393/4997, Fax 07393/698, Email: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de, Homepage: www.kirche-munderkingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Das Pfarrbüro in der Prälat-Rieger-Straße 29, eingebettet zwischen der evangelischen Christuskirche und dem evangelischen Gemeindehaus, hat wie folgt geöffnet:

Dienstags	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte sprechen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf. Wir rufen Sie dann so schnell wie möglich zurück. Telefonnummer Pfarramt:07393 – 4997
E-Mail: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de Homepage: www.kirche-munderkingen.de

Wochenspruch zum Sonntag Okuli (3.Sonntag der Passionszeit):
„Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ (Lukas 9,62)
Predigttext: 1.Petrus 1,18-21

Freitag,01.März2024
19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen im katholischen Gemeindehaus Munderkingen
Sonntag, 03. März 2024
10:30 Uhr Gottesdienst mit den Konfirmanden zum Thema Frieden
10:30 Uhr Kinderkirche
Montag, 04. März 2024
19:00 Uhr Friedensgebet, Christuskirche
Dienstag, 05. März 2024
19.00 Uhr Stündle fürs Wort
20.00 Uhr Kinderkirchvorbereitung
Mittwoch, 06. März 2024
17:30 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus
19:30 Uhr AA-Meeting, Gemeindehaus
20.00 Uhr Konfirmandenelternabend
Donnerstag, 07. März 2024
09:30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe, Gemeindehaus
Freitag, 08. März 2024
19.30 Uhr Vorbereitung Kinderbibeltag

Kinderkirche
Wenn du zwischen 3 und 13 Jahren alt bist und Lust hast, mit anderen zusammen zu basteln, singen und Geschichten von Gott und Jesus zu hören? Dann komm doch zu uns zur Kinderkirche! Wir treffen uns

wöchentlich (außer in den Ferien) sonntags um 10:30 Uhr und beginnen gemeinsam mit den Erwachsenen in der Christuskirche, bevor wir im Gemeindehaus den Gottesdienst kindgerecht weiterfeiern. Gerne kannst du auch deine Freundin/deinen Freund mitbringen. Wir freuen uns auf euch!

Friedensgebet

Krieg – leider nach wie vor ein beherrschendes Thema. Nicht nur in der Ukraine, sondern auch in Israel und anderen Ländern auf der ganzen Welt. All diese Nachrichten machen sprachlos. Deshalb suchen wir Halt im Gebet und treffen uns montags um 19 Uhr zum Friedensgebet in der Christuskirche.

Stündle fürs Wort

Das Stündle fürs Wort trifft sich dienstags um 19 Uhr im Gemeindehaus. In diesem „Stündle“ geben wir der Bibel einen Freiraum in unserem Leben und wollen Gottes Wesen und Größe nachgehen. Kurz gesagt: Unser Herz bilden. Eine Arbeit und Schulung, die sich lohnt. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich und außer einem Interesse an Gott und dem Christsein müssen Sie nichts mitbringen. Es kann auch an einzelnen Abenden teilgenommen werden. Pfarrer Hain freut sich über jeden, der sich auf dieses „Stündle“ einlässt.

Mutter-Kind-Gruppe

Wir wollen gemeinsam spielen, krabbeln, singen und vieles mehr. „Unsere“ Kinder sind ca. 6 Monate – 3 Jahre alt. Wir treffen uns immer donnerstags (außer in den Ferien) ab 09:30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus und freuen uns auch über neue Gesichter. Gerne könnt Ihr euch vorab im Pfarramt informieren oder ihr kommt einfach mal vorbei und lernt uns kennen.

Markt rund ums Kind

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und wünschen allen einen schönen, erfolgreichen Basar. Der Erlös aus der Tischgebühr und ein Großteil vom Kaffee- und Kuchenverkauf wird an die Spielplatzinitiative von Munderkingen gespendet.

Haus der Begegnung Ulm Veranstaltungsreihe Politische Bildung

Wir müssen reden…

…und zwar miteinander statt übereinander. Bei Kaffee und Gebäck kommen wir mit Menschen aus unterschiedlichen Bereichen unserer Gesellschaft ins Gespräch. Di, 05. März 2024, 15.00 – 16.30 Uhr
„Jede Stimme zählt, auch meine!“ - was leistet Kommunalpolitik für mich und was kann ich bewirken?
mit Bürgermeister Jörg Seibold, Blaubeuren
Ort: Blaubeuren, Diakonieladen (Karlstr. 31) Teilnahme kostenfrei
Kontakt: Christine Klass, cklass@kirche-diakonie-ulm.de, 07344 9522697

Vereinsnachrichten

Schwäbischer Albverein-Ortsgruppe Rechtenstein/Obermarchtal

An die Mitglieder und Interessierte Personen!
Da bei der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 14.Januar 2024 niemand gefunden werden konnte, der die Ortsgruppe hätten weiterführen können, muss nun eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Zukunft der Ortsgruppe zu entscheiden.

Termin: Sonntag, 28.April 2024 um 17.00 Uhr im Gemeindehaus in Rechtenstein

Tagesordnungspunkte sind Wahlen (als letzte Option) oder Auflösung der Ortsgruppe

Um Vormerkung und Beachtung dieses sehr wichtigen Termines, ebenso um zahlreiche Teilnahme der Mitglieder wird gebeten.
Der Gauvorstand des Schwäbischen Albvereins Donau-Bussen-Gau.

Stricktreff

Der nächste Stricktreff ist am Dienstag, 05.03.2024 von 15.30 bis 18.00 Uhr im Jugendraum im Rathaus.

Freiwillige Feuerwehr Rechtenstein

Am Samstag, den 09. März 2024 um 19.30 Uhr, findet im Gemeindehaus in Rechtenstein die diesjährige Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rechtenstein statt.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen auf dem Programm:

- Begrüßung durch den Kommandanten
- Tätigkeitsbericht des Kommandanten
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Es ergeht an alle Feuerwehrkameraden eine herzliche Einladung.
Bernd Schnitzer, Kommandant

Musikkapelle Obermarchtal e.V. ♪♫

Heute treffen wir uns, nach unserer Pause, wieder um 20:00 Uhr im Musikerheim.

LandFrauenverein Obermarchtal und Umgebung

„Das Haus Württemberg – vom Fürstengeschlecht zum Königreich von Napoleon´s Gnaden“
So lautet die Überschrift von unserem Frauenfrühstück am ***Dienstag, 12.03.2024, um 8.30 Uh***r im DGH Obermarchtal.
Romy Wurm wird mit gewohnter Freude und Begeisterung über die Geschichte unseres Bundeslandes erzählen und Einblicke in frühere Zeiten geben. Das Frühstück ist der theoretische Teil, im Sommer machen wir praktisch eine Lehrfahrt zu den verschiedenen Stationen.
Kosten / Frühstück: 10,- €
Anmeldung bei der Vors. (Tel. 07375 – 1367) oder über WhatsApp bis Freitag,08.03.24

LandFrauen-Tag im Kino
Am Freitag, 15.03.2024, findet der LandFrauentag statt. Von unserem Ortsverein nehmen 24 Frauen teil. Der Betrag von 17,- € wird per Abbuchung von uns eingezogen.
Ich wünsche allen eine gute Woche, Vorsitzende Andrea Fischer

Amtsblatthumor

Yippie, der Winterspeck ist weg.

Ich hab jetzt Frühlingsrollen!

Inserate

<u>Wohnungen im Mehrfamilienhaus „Bruckstraße 28“ / „Gutenberggäßle 5“ zu vermieten</u>

Im neu erstellten Mehrfamilienhaus in der Bruckstraße 28 / Gutenberggäßle 5 kann die Gemeinde noch zwei unmöblierte Wohnungen (ohne Küche) mit jeweils 3 Wohnräumen (Wohnflächen mit 72,77 m^2 und 71,17 m^2) vermieten. Jeder Wohnung ist ein Stellplatz zugeteilt. <u>Berechtigter Personenkreis</u> Personen, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen (begünstigter Personenkreis). <u>Der Mietpreis</u> (Kaltmiete) liegt bei aktuell ca. 6,00 €/m^2 zuzüglich der tatsächlich anfallenden Nebenkosten. Interessierte können sich beim Bürgermeisteramt Rottenacker, Bühlstraße 7, 89616 Rottenacker, bis 14.03.2024 schriftlich bewerben. Hier werden auch weitere Auskünfte erteilt (Tel.Nr. 07393/95040).

Generalprobe **mit Kindervorstellung**
Freitag 8. März 2024 um 17.30 Uhr
Der Eintritt an der Kindervorstellung ist
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren frei.

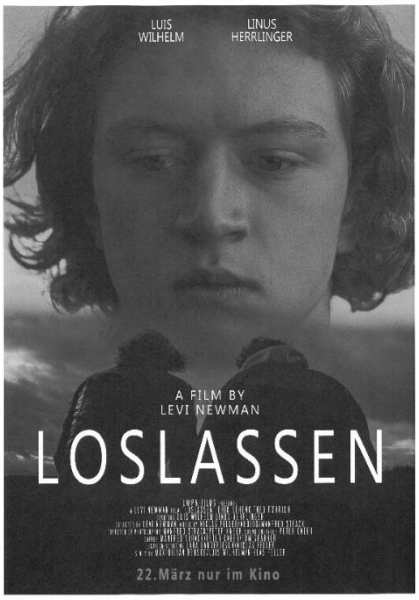

Ticketreservierung:https://buytickets.at/loslassen/1167230 ansonsten an der Abendkasse (5 Euro Eintritt)